

# Ordnung

## über die Benutzungsentgelte in der Erich-Simdorn-Halle, Schöneck-Kilianstädten

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 16.03.2017 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

Die Veranstalter, denen nach der Ordnung über die Benutzung der Erich-Simdorn-Halle, die Halle zur Verfügung gestellt wird, haben folgende Benutzungsentgelte zu entrichten.

### § 1 Benutzungsentgelte

Für die Anmietung der Räume sind nachstehend genannte Entgelte zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu entrichten.

	Vereinsveranstaltungen Turniere, Wettkämpfe		Kommerzielle Veranstaltungen/ Großveranstaltungen <b>gem. § 1 Abs. 2</b>
	<b>ohne Eintritt</b>	<b>mit Eintritt</b>	
Halle vollständig	130,00 €	260,00 €	780,00 €
Halle 1/3	65,00 €	130,00 €	
Halle 2/3	98,00 €	196,00 €	
Küche	26,00 €	55,00 €	
Mehrzweckraum I	26,00 €	55,00 €	
Mehrzweckraum II	26,00 €	55,00 €	

1. Großveranstaltungen sind Veranstaltungen mit Eintritt, die kommerziellen Zwecken dienen und deren Art und Umfang für die Erich-Simdorn-Halle erheblich ist.

2. Bei Abschluss des Benutzungsvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der Mietzins zu entrichten. Zudem wird eine Kautions in Höhe von 350,00 € fällig. Diese wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zurückerstattet. Für ortsansässige Vereine entfällt die Zahlung einer Kautions, der Mietzins ist spätestens bis zu einem im Benutzungsvertrag festgelegten Termin zu entrichten.

### § 2 Sonderleistungen

Arbeitsaufwand des Hausmeisters (z.B. Technikbedienung und/oder Bestuhlung)

30,00 € / Stunde zuzügl. der jeweiligen gültigen MWST

### **§ 3 Benutzungsentgelte (Sonderregelung)**

Bei besonders förderungswürdigen sportlichen Veranstaltungen kann der Gemeindevorstand auf Antrag im Einzelfall das Benutzungsentgelt ermäßigen.

Für folgende Veranstaltungen ermäßigt sich das Benutzungsentgelt grundsätzlich:

1. In Höhe von 50 % für Schönecker Vereine, die eintrittspflichtige Veranstaltungen durchführen. Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
2. Trainingsstunden von ortsansässigen Vereinen inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und Sportveranstaltungen nichtkommerzieller Art

Halle 1/3	2,50 € /Std.
Halle 2/3	3,50 € /Std.
Halle vollständig	5,00 € /Std.
Mehrzweckraum I	5,00 € /Std.
Mehrzweckraum II	5,00 € /Std.

3. Der Gemeindevorstand kann in den Fällen von mehrtägigen Veranstaltungen die Forderung und Gebühren festlegen.

### **§ 4 Benutzungsentgeltfreie Veranstaltungen**

Für nachstehende sportliche Veranstaltungen werden keine Benutzungsentgelte erhoben:

1. Gemeindliche sportliche Veranstaltungen
2. Jugendfördernde und sonstige sportliche Veranstaltungen nicht kommerzieller Art (nach Zustimmung durch den Gemeindevorstand)
3. Versammlungen, Vorstandssitzungen der Vereine und Parteien (nur Mehrzweckraum I und II)

### **§ 5 Entstehung der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe der Halle bzw. deren Einrichtung durch die Gemeinde.

Bei der durch höhere Gewalt entfallenden Inanspruchnahme der Halle entfällt die Zahlungspflicht.

## **§ 6 Zahlungspflicht**

1. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die nach dieser Ordnung erhobenen Nutzungsentgelte unterliegen der Betreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
4. Anfechtungen gegen Entgelte, die nach dieser Ordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung über die Benutzungsentgelte tritt am 02.04.2017 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 01.01.2011.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Schöneck, den 30.03.2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schöneck

Rück  
Bürgermeisterin